

# 1. Nachtrag zur Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Beselich über die Benutzung der gemeindlichen Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) vom 12.12.2008

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung in Beselich am 09. Dezember 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der gemeindlichen Bürgerhäuser (**Bürgerhaussatzung**) vom 12.12.2008 als Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Getränkeliieferantenwahl**

Der § 4 der Bürgerhaussatzung mit der Überschrift „Besondere Benutzungsbedingungen“ wird im 2. Absatz um folgenden Satz 3 ergänzt:

Den Hallennutzern aus Beselich ist es gestattet, den Getränkeliieferanten für ihre Veranstaltungen frei im Wettbewerb auszuwählen. Der Preisaufschlag auf eingekaufte Getränke durch die Gemeinde entfällt.

## **§ 2 Gebührenbefreiung gemeinnütziger Beselicher Ortsvereine**

Der § 15 der Bürgerhaussatzung mit der Überschrift „Gebührenfreie Benutzung“ wird in Satz 1 um einen Buchstaben „g)“ mit folgendem Text ergänzt:

Die gemeinnützigen Ortsvereine aus Beselich dürfen die Bürgerhäuser in den einzelnen Ortsteilen **auch** für ihre kommerziellen Veranstaltungen ohne Zahlung einer Nutzungsgebühr nutzen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft.

Beselich, 12.12.2011



Der Gemeindevorstand

Kai Müller, Bürgermeister